



## Bundesministerium für Gesundheit

**Bekanntmachung  
über die auf der Grundlage  
der vierteljährlichen Rechnungsergebnisse  
der Krankenkassen und des Gesundheitsfonds  
festzustellende durchschnittliche Veränderungsrate  
der beitragspflichtigen Einnahmen  
aller Mitglieder der Krankenkassen je Mitglied  
nach § 71 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)**

**Vom 6. September 2016**

Das Bundesministerium für Gesundheit gibt gemäß § 71 Absatz 3 SGB V bekannt:  
Auf der Grundlage der vierteljährlichen Rechnungsergebnisse der Krankenkassen und  
des Gesundheitsfonds beträgt die durchschnittliche Veränderungsrate der beitrags-  
pflichtigen Einnahmen der Mitglieder aller Krankenkassen je Mitglied auf der Basis  
der Veränderungsrate des Zeitraums des zweiten Halbjahres 2015 und des ersten  
Halbjahres 2016 gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum

**im gesamten Bundesgebiet + 2,5 %.**

Die korrespondierende Zahl des Vorjahres wurde mit Bekanntmachung vom 3. Sep-  
tember 2015 (BAz AT 11.09.2015 B2) veröffentlicht.

Bonn, den 6. September 2016  
G11 - 11946 - 02

Bundesministerium für Gesundheit

Im Auftrag  
Thomas Renner

---